

4054 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t  
des Sozialausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 14. Mai 1991 betreffend eine Anti-Doping-Konvention samt Anhang

Das Ziel des gegenständlichen Übereinkommens, ist es, die Reduzierung und schließlich die gänzliche Ausmerzung des Problems des Dopings im Sport zu erreichen.

Zur Verwirklichung dieses Zieles sollen Maßnahmen zur Begrenzung der Möglichkeiten, Wirkstoffe, die zu den verbotenen Gruppen von Dopingwirkstoffen gehören, anzuschaffen bzw. anwenden zu können, getroffen werden. Weiters soll eine Liste der verbotenen pharmakologischen Dopingwirkstoffe und Dopingmethoden erstellt, nationale Sportorganisationen bei der Finanzierung der Dopingkontrollen und -analysen unterstützt, öffentliche Förderungsmittel nur an Sportorganisationen, die die Anti-Dopingbestimmungen effektiv einsetzen, zugeteilt, Dopingkontrolllabors errichtet, Schulen und Sportvereine informiert, unangekündigte Dopingkontrollen der Sportler und Sportlerinnen auch außerhalb von Wettkämpfen durchgeführt und schließlich eine Harmonisierung der Anti-Dopingbestimmungen der nationalen Sportorganisationen sowie durch internationale Zusammenarbeit zwischen den befaßten Organisationen herbeigeführt werden.

Der Nationalrat hat anlässlich der Beschlußfassung im Gegenstande im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG beschlossen, daß dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist.

Nach den Erläuterungen der Regierungsvorlage enthält der gegenständliche Staatsvertrag im Art. 11 Z.1 lit. b verfassungsändernde Bestimmungen die das "Sportwesen" berühren, das gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG in den Kompetenzbereich der Länder fällt. Demgemäß ist nicht nur eine Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG notwendig, sondern auch eine Zustimmung des Bundesrates im Sinne des Art. 50 Abs. 3 B-VG in Verbindung mit Art. 44 B-VG erforderlich.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 22. Mai 1991 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, dem Staatsvertrag im Sinne des Art. 50 Abs. 1 B-VG sowie gemäß Art. 50 Abs. 3 B-VG in Verbindung mit Art. 44 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen. Mit Stimmenmehrheit wurde beschlossen keinen Einspruch zu erheben, daß der Staatsvertrag durch Gesetze zu erfüllen ist.

4054 d.B.

- 2 -

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

1. Dem Beschluß des Nationalrates vom 14. Mai 1991 betreffend eine Anti-Doping-Konvention samt Anhang wird im Sinne des Art. 50 Abs. 1 B-VG sowie gemäß Art. 50 Abs. 3 B-VG in Verbindung mit Art. 44 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.
2. Gegen den Beschluß des Nationalrates den gegenständlichen Staatsvertrag durch die Erlassung von Gesetzen zu erfüllen, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1991 05 22

Norbert Pichler  
Berichterstatter

Mag. Dr. Eleonore Hödl  
Vorsitzende